

Bayerisches Verwaltungsgericht
Regensburg



Bayer. Verwaltungsgericht, Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

Herrn



Ihre Zeichen Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen	Telefon	Zimmer-Nr.	Regensburg,
	RO 9 K 24.951	0941/5022-905	212	23.10.2024

Verwaltungsstreitsache



gegen Stadt Regensburg
wegen Auskunft

Sehr geehrter Herr 

wir übersenden Ihnen:

1 Beglaubigte Abschrift des Urteils vom 22.10.2024

Dieses EDV-erstellte Schreiben ist aus Vereinfachungsgründen nicht unterschrieben.

Auf richterliche Anordnung
Mit freundlichen Grüßen



stv. Urkundsbeamtin

Dienstgebäude
Haidplatz 1
93047 Regensburg

Internet
www.vgh.bayern.de

Öffnungszeiten
Montag - Donnerstag
08.00 - 12.00 Uhr und
13.00 - 16.00 Uhr
Freitag
08.00 - 14.00 Uhr

öffentl. Verkehrsmittel
Altstadtbus
Haltestelle Haidplatz

Linien 1, 2, 4, 11
Haltestelle Fischmarkt

Telefon Vermittlung
(0941) 5022-0

Telefax
(0941) 5022-999

E-Mail
poststelle@vg-r.bayern.de

(nicht für rechtswirksame
Erklärungen, Schriftsätze,
Rechtsmittel usw.)

Beglaubigte Abschrift

Az. RO 9 K 24.951



Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache



- Kläger -

gegen

Stadt Regensburg

vertreten durch die Oberbürgermeisterin
vertreten durch das Rechtsamt der Stadt Regensburg
Maximilianstr. 9, 93047 Regensburg

- Beklagte -

beteiligt:

Regierung der Oberpfalz
als Vertreter des öffentlichen Interesses
Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg

wegen

Auskunft

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 9. Kammer, durch die
Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichterin auf-
grund mündlicher Verhandlung vom 9. Oktober 2024

am 22. Oktober 2024

folgendes

Urteil:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in
Höhe des beizutreibenden Betrags abwenden, wenn nicht die Be-
klagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger macht gegenüber der Beklagten einen Auskunftsanspruch geltend.

Unter dem 20.11.2023 erließ die Beklagte gegenüber Herrn A. für „Fridays for Future“ einen versammlungsrechtlichen Bescheid. Ausweislich dieses versammlungsrechtlichen Bescheids wurde Herr A. durch die Beklagte mit E-Mail vom 10.11.2023 darüber informiert, dass der Emmeramsplatz als einer von fünf zentralen Rettungspunkten im Sicherheits- und Evakuierungskonzept für den Romantischen Weihnachtsmarkt vorgesehen sei. Bei einer Belegung des Emmeramsplatzes mit 150 Versammlungsteilnehmer:innen und Aufbauten würde der Platz die Anforderungen an einen Rettungspunkt nicht mehr erfüllen können. Das Konzept des Marktes würde somit ins Leere laufen und im Schadensfall eine unmittelbare Gefährdung für die öffentliche Sicherheit darstellen.

Der Kläger stellte mit E-Mail an die Beklagte vom 14.12.2023 einen auf das Bayerische Datenschutzgesetz (BayDSG), das Bayerische Umweltinformationsgesetz (BayUIG), das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) sowie die Informationsfreiheitssatzung der Stadt Regensburg gestützten Antrag auf Herausgabe des Sicherheits- und Evakuierungskonzepts für den Romantischen Weihnachtsmarkt an seine Person. Dieser Antrag wurde mit E-Mail der Beklagten vom 22.12.2023 abgelehnt. Der Kläger machte mit E-Mail vom 26.1.2024 weitere Ausführungen zu seinem Auskunftsanspruch. Die Beklagte teilte dem Kläger mit E-Mail vom 14.3.2024 mit, dass die (vollständige) Herausgabe des Sicherheitskonzepts abzulehnen sei. Unter dem Aspekt des vom Kläger geltend gemachten Interesses an der Herausgabe des Sicherheitskonzepts, namentlich der Fragestellung, weshalb die Versammlung, an der er teilgenommen habe, vom geplanten Versammlungsort Emmeramsplatz wegverlegt worden sei, könne ihm angeboten werden, den entsprechenden Abschnitt des Sicherheitskonzepts, in dem die Fluchtpunkte (darunter der Emmeramsplatz) dargestellt seien, auszugsweise zukommen zu lassen.

Mit Schreiben vom 30.4.2024, bei Gericht eingegangen am 2.5.2024 erhob der Kläger Klage und stellte einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts. Geltend gemacht wird, am 7.11.2023 habe „Fridays for Future“ für das Bündnis „Solidarische Stadt Regensburg“ Kundgebungen angezeigt, die jeweils samstags ab dem 25.11.2023 bis Weihnachten auf dem Emmeramsplatz in Regensburg stattfinden haben sollen. Vom Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr seien die Kundgebungen auf dem Emmeramsplatz jedoch unter Verweis auf das Sicherheits- und Evakuierungskonzept für den Romantischen Weihnachtsmarkt untersagt worden. Um die Kundgebungen doch noch durchführen zu können, habe das Bündnis im Kooperationsgespräch am 16.11.2023 nach langer

Diskussion schließlich eingewilligt, auf eine Fläche in der Fürst-Anselm-Allee auszuweichen. Das Bündnis habe über die Plattform „FragDenStaat“ am 14.12.2023 die Herausgabe des besagten Sicherheits- und Evakuierungskonzepts gefordert. Das Amt habe am 22.12.2023 sowie nochmals am 14.3.2024 auf den Widerspruch des Bündnisses hin die Herausgabe verweigert. Es bestehe ein Anspruch auf Herausgabe nach dem Bayerischen Umweltinformationsgesetz. Umweltinformationen seien laut Art. 2 BayUIG auch Maßnahmen oder Tätigkeiten, die sich auf die Umweltbestandteile auswirken würden. Das Evakuierungskonzept für eine große Menschenmenge innerhalb des hochsensiblen Naturdenkmals Alleengürtel, in dem unter anderem seltene Käferarten beheimatet seien, sei daher eine Umweltinformation. Es ergebe sich ein Anspruch aus dem Verbraucherinformationsgesetz. Laut § 1 des VIG gehe es um den Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor gesundheitsschädlichen oder sonst unsicheren Erzeugnissen und Verbraucherprodukten. Auch der Romantische Weihnachtsmarkt auf Schloss Thurn und Taxis sei als Erzeugnis zu werten. Das Evakuierungskonzept gebe Aufschluss darüber, ob der betreffende Markt gefahrlos besucht werden könne. Es bestehe auch ein Auskunftsanspruch nach der Informationsfreiheitsgesetz. Es werde bestritten, dass es sich bei dem Evakuierungskonzept nicht um eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises handle. Es bestehe auch ein Anspruch nach dem Bayerischen Datenschutzgesetz. Es werde bestritten, dass es sich um ein sicherheitsrelevantes Dokument handle. Ein Evakuierungskonzept sei für die Öffentlichkeit bestimmt. Es bestehe auch ein berechtigtes Interesse an der begehrten Auskunft. Als Mitwirkender des Kundgebungsteams habe der Kläger ein erhebliches Interesse daran, zu erfahren, ob das Versammlungsrecht tatsächlich aus nachvollziehbaren Gründen eingeschränkt worden sei.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, an ihn sofort das ungekürzte „Sicherheits- und Evakuierungskonzepts für den Romantischen Weihnachtsmarkt“ des Jahres 2023 herauszugeben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Vorgetragen wird, entgegen den Ausführungen des Klägers seien die Kundgebungen auf dem Emmeramsplatz seitens der Beklagten nicht untersagt worden. Die Thematik sei vielmehr mit dem Veranstalter, welcher nicht der Kläger sei, im Rahmen des Kooperationsgesprächs erörtert und die örtliche Verlegung einvernehmlich festgelegt worden. Hierbei werde darauf hingewiesen, dass der Kläger im Rahmen des hinsichtlich des Versammlungsbescheids vom

20.11.2023 geführten Verfahrens nicht als Veranstalter oder Versammlungsleiter der Versammlung aufgetreten sei und auch nicht am Kooperationsgespräch teilgenommen habe. Ferner sei festzustellen, dass, wie aus dem Antrag vom 14.12.2023 ersichtlich, entgegen des Vortrags des Klägers nicht das Bündnis, sondern vielmehr der Kläger als Privatperson die Herausgabe des Sicherheits- und Evakuierungskonzeptes gefordert habe. Dem Kläger sei mit E-Mail vom 14.3.2024 angeboten worden, den entsprechenden Abschnitt des Sicherheits- und Evakuierungskonzeptes, in welchem die Fluchtpunkte (darunter Emmeramsplatz) dargestellt seien, auszugsweise zukommen zu lassen. Die Ausführungen des Klägers hinsichtlich der Verlegung der o.g. Versammlung seien nach Auffassung der Beklagten für den vorliegenden Streitgegenstand unerheblich, weshalb sich weitere Ausführungen hierzu erübrigten. Die Klage sei unbegründet. Der Kläger habe keinen Anspruch auf die ungekürzte Herausgabe des Sicherheits- und Evakuierungskonzeptes gem. Art. 3 Abs. 1 BayUIG. Das Sicherheits- und Evakuierungskonzept stelle keine Umweltinformation im Sinne des Art. 2 Abs. 2 BayUIG dar. Das Sicherheits- und Evakuierungskonzept enthalte keine Daten über den Zustand von Umweltbestandteilen i.S.d. Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 BayUIG oder Faktoren i.S.d. Art. 2 Abs. 2 Nr. 2 BayUIG. Das Sicherheits- und Evakuierungskonzept stelle auch keine Maßnahme oder Tätigkeit i.S.d. Art. 2 Abs. 2 Nr. 3 BayUIG dar, welche sich auf die Umweltbestandteile im Sinn der Nr. 1 oder auf Faktoren im Sinn der Nr. 2 auswirke oder wahrscheinlich auswirke. „Maßnahmen“ i.S.d. Art. 2 Abs. 2 Nr. 3 BayUIG meine alle Formen der Verwaltungstätigkeit, wie Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Befreiungen. Ebenso zählten dazu Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, Stellungnahmen und Einwendungen im Rahmen von Planfeststellungsverfahren, Gutachten über die Schutzwürdigkeit von Tier- und Pflanzenarten und Informationen über die Gewährung von Umweltsubventionen. Das streitgegenständliche Sicherheits- und Evakuierungskonzept stelle vorliegend bereits keine Form der Verwaltungstätigkeit dar. Das Konzept sei vielmehr seitens des privaten Veranstalters des Romantischen Weihnachtsmarktes auf Schloss Thurn und Taxis erarbeitet und im Rahmen der sicherheitsrechtlichen Genehmigung der Veranstaltung der Beklagten vorgelegt worden. Bei dem Sicherheits- und Evakuierungskonzept handle es sich mithin um keine Maßnahme der Beklagten, sondern vielmehr um bei der Beklagten vorliegende Daten bzw. Informationen. Tätigkeiten gem. Art. 2 Abs. 2 Nr. 3 BayUIG seien insbesondere Aktivitäten, die nach umweltrechtlichen Vorschriften genehmigt oder angezeigt werden müssten oder einer behördlichen Überwachung unterliegen würden. Dabei genüge es, dass bei den begehrten Umweltinformationen ein gewisser Umweltbezug der Maßnahme oder Tätigkeit vorliege. Das Sicherheits- und Evakuierungskonzept stelle mithin mangels Aktivität, die nach umweltrechtlichen Vorschriften genehmigt oder angezeigt werden müsse oder einer behördlichen Überwachung unterliege, auch keine Tätigkeit i.S.d. Art. 2 S. 1 Nr. 3 BayUIG dar. Der Kläger habe zudem nicht ausreichend vorgetragen, inwiefern sich das Sicherheits- und Evakuierungskonzept vorliegend auf die Umweltbestandteile im Sinn des Art. 2 S. 1 Nr. 1 BayUIG oder auf Faktoren im Sinn der Art. 2 S.

1 Nr. 2 BayUIG auswirken oder wahrscheinlich auswirken solle. Der Kläger trage diesbezüglich vor, dass das Sicherheits- und Evakuierungskonzept für eine große Menschenmenge innerhalb des hochsensiblen Naturdenkmals Alleengürtel sei, in dem unter anderem seltene Käferarten beheimatet seien. Das Sicherheits- und Evakuierungskonzept sei daher Umweltinformation. Lediglich der Vollständigkeit halber werde darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Alleengürtel nicht um ein Naturdenkmal, sondern vielmehr weitestgehend um ein Baudenkmal/Gartendenkmal handle. Sollte das Gericht wider Erwarten das Sicherheits- und Evakuierungskonzept als Umweltinformation qualifizieren, stehe der ungekürzten Herausgabe des Konzeptes jedoch gem. Art. 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 3. Alt. BayUIG vorliegend der Schutz öffentlicher Belange entgegen. Der Ablehnungsgrund des Schutzes der öffentlichen Sicherheit liege vorliegend vor. Die Herausgabe des Sicherheits- und Evakuierungskonzeptes hätte vorliegend nachteilige Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit. Seitens der Beklagten sei neben der eigenen Prognose von der Polizeiinspektion Regensburg Süd eine sicherheitsrechtliche Stellungnahme hinsichtlich der Herausgabe des Sicherheits- und Evakuierungskonzeptes an einen Dritten eingeholt worden, welche diesem Schriftsatz beigefügt sei und auf welche vollinhaltlich verwiesen werde. Im Sicherheits- und Evakuierungskonzept des Romantischen Weihnachtsmarktes seien die Maßnahmen, Szenarien und Gefährdungsanalysen des Veranstalters für einen sicheren Ablauf der Veranstaltung beschrieben. Es handle sich dabei insbesondere um die folgenden wesentlichen Maßnahmen: Evakuierung des Veranstaltungsgeländes und Erreichbarkeit für Rettungskräfte, Gefährdungsanalyse zu möglichen Risiken bei Durchführung der Veranstaltung, Maßnahmen zur Durchführung der Geländeüberwachung und Herstellen der grundsätzlichen Sicherheit auf dem Veranstaltungsgelände, Organisationsaufbau des Veranstalters mit Kommunikationswegen, Maßnahmenbeschreibung / Szenarien für verschiedene Schadensereignisse einschließlich möglicher Anschlagsszenarien, Konzept für den Sicherheitsdienst und weiteres Personal einschließlich zeitlicher und örtlicher Einsatz im Rahmen der Veranstaltung. Die Kenntnis dieser Inhalte sei hoch sicherheitsrelevant und daher nur für den Veranstalter, dessen Personal und die zuständigen Sicherheitsbehörden bestimmt. Sinn und Zweck eines Sicherheits- und Evakuierungskonzeptes sei es, mögliche Gefahren im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu vermeiden oder nicht zu vermeidende Gefahren zu minimieren oder zu unterbinden. Die entsprechenden Maßnahmen zur Gefahrenabwehr würden hierbei zum Teil detailliert beschrieben. Insofern sei die Weitergabe auf einen möglichst kleinen Kreis an Personen zu beschränken, die unmittelbar mit der Durchführung der Veranstaltung bzw. Umsetzung des Sicherheits- und Evakuierungskonzeptes befasst seien. Würden dagegen Dritte Zugriff auf diese Informationen erhalten, könnte der sichere Ablauf der Veranstaltung nicht mehr gewährleistet werden. Es sei dabei nicht auszuschließen, dass durch Dritte die Informationen für eine Störung der Veranstaltung bis hin zu möglichen Anschlagsplänen genutzt werden könnten. Vorliegend überwiege auch nicht das öffentliche Interesse an der

Bekanntgabe die nachteilige Auswirkung auf die öffentliche Sicherheit. Ein öffentliches Interesse sei bereits nicht ersichtlich. Der Kläger trage in seiner E-Mail vom 26.1.2024 sowie in der Klage vom 30.4.2024 vor, dass sein Interesse allein in der seitens der Beklagten untersagten Kundgebung am Emmeramsplatz begründet werde. Als Grund für das Verbot sei das besagte Sicherheits- und Evakuierungskonzept angeführt worden. Als Mitwirkender des Kundgebungsteams habe der Kläger ein erhebliches Interesse daran zu erfahren, ob das Versammlungsrecht tatsächlich aus nachvollziehbaren Gründen eingeschränkt worden sei. Der Kläger möchte vorliegend prüfen, ob die mit dem Einverständnis der Versammlungsleitung erfolgte örtliche Verlegung der Versammlung aus nachvollziehbaren Gründen erfolgt sei. Ein über das rein private Interesse des Klägers hinausgehendes öffentliches Interesse sei hierbei nicht ersichtlich. Der Kläger habe zudem keinen Anspruch auf Herausgabe des „Sicherheits- und Evakuierungskonzeptes“ gem. § 2 VIG. Bei dem „Romantischen Weihnachtsmarkt auf Schloss Thurn und Taxis“ sowie dem gegenständlichen Sicherheits- und Evakuierungskonzept handle es sich bereits nicht um ein Erzeugnis im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (§ 1 Nr. 1 VIG). Der Kläger habe auch keinen Anspruch auf Herausgabe des Sicherheits- und Evakuierungskonzeptes gem. § 1 Abs. 1 der Informationsfreiheitssatzung der Stadt Regensburg (IFS). Gem. § 1 Abs. 2 IFS seien von der Satzung ausschließlich Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt Regensburg betroffen. Vorliegend handle es sich jedoch um Informationen in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Stadt Regensburg. Das Sicherheits- und Evakuierungskonzept sei Bestandteil der Antragsunterlagen für die sicherheitsrechtliche Genehmigung der Veranstaltung. Rechtsgrundlage sei Art. 19 Abs. 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG). Der Vollzug des Art. 19 LStVG sei eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises vgl. Ziff. 6.3 VollzBekLStVG, Art. 8, 58 GO. Die Stadt Regensburg nehme insofern ihre vom Freistaat Bayern übertragene Aufgabe als Sicherheitsbehörde wahr. Letztlich habe der Kläger auch keinen Anspruch auf die ungekürzte Herausgabe des Sicherheits- und Evakuierungskonzeptes gem. Art. 39 BayDSG. Es fehle bereits an der Darlegung eines berechtigten Interesses. Wie bereits ausgeführt, trage der Kläger in seiner E-Mail vom 26.1.2024 sowie in der Klage vom 30.4.2024 vor, dass sein Interesse seinen Grund in der aus seiner Sicht seitens der Beklagten untersagten Kundgebung am Emmeramsplatz habe. Als Grund für das Verbot sei das besagte Sicherheits- und Evakuierungskonzept angeführt worden. Als Mitwirkender des Kundgebungsteams habe der Kläger ein erhebliches Interesse daran zu erfahren, ob das Versammlungsrecht tatsächlich aus nachvollziehbaren Gründen eingeschränkt worden sei. Wie zudem bereits ausgeführt, sei die angemeldete Versammlung vorliegend im Rahmen der Kooperation mit dem Veranstalter (der nicht der Kläger gewesen sei) einvernehmlich vom Emmeramsplatz weg in die Fürst-Anselm-Allee (beim sog. „Schwammerl“) verlegt worden. Hintergrund der Verlegung sei das gegenständliche Sicherheits- und Evakuierungskonzept, das den Emmeramsplatz als einen von fünf

zentralen Rettungspunkten des Romantischen Weihnachtsmarkts vorsehe, gewesen. Aufgrund dieser Tatsache habe die Fläche am Emmeramsplatz nicht mit der angemeldeten Versammlung belegt werden können. Vor diesem Hintergrund sei dem Kläger auch die Überlassung eines Auszugs aus dem gegenständlichen Sicherheits- und Evakuierungskonzept für den Romantischen Weihnachtsmarkt auf Schloss Thurn und Taxis in Aussicht gestellt worden. Aus diesem Auszug des Sicherheits- und Evakuierungskonzepts sei erkennbar, dass der Emmeramsplatz als einer von fünf zentralen Rettungspunkte für den Notfall definiert worden sei. An weiteren Stellen werde der Emmeramsplatz nicht mehr als Rettungspunkt im Sicherheits- und Evakuierungskonzept aufgeführt. Der Kläger habe das Angebot einer auszugsweisen Herausgabe des Sicherheits- und Evakuierungskonzepts jedoch nicht angenommen und begehre nach wie vor die Herausgabe des gesamten Sicherheits- und Evakuierungskonzepts. Bei Annahme eines berechtigten Interesses wären jedoch mit einer vollständigen Herausgabe gem. Art. 39 Abs. 1 Nr. 2 BayDSG die Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakte mit den eingereichten Schriftsätzen und die als Anlage zur Klageerwidern vorgelegte Behördenakte sowie die Niederschrift über die mündliche Verhandlung am 9.10.2024 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet. Ein Anspruch des Klägers auf eine Verpflichtung der Beklagten, an ihn das ungekürzte „Sicherheits- und Evakuierungskonzepts für den Romantischen Weihnachtsmarkt“ des Jahres 2023 herauszugeben, besteht nicht (§ 113 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

1. Das vom Kläger geltend gemachte Auskunftsbegehren ist mit der Verpflichtungsklage nach § 42 Abs. 1 Var. 2 VwGO geltend zu machen. Bei der behördlichen Entscheidung über die seitens des Klägers begehrte Informationsgewährung handelt es sich um einen Verwaltungsakt im Sinne des Art. 35 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG (siehe hierzu Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urt. v. 13.5.2019 – Az.: 4 B 18.1515 zum Auskunftsanspruch nach Art. 39 des Bayerischen Datenschutzgesetzes – BayDSG). Eine solche Entscheidung hat die Beklagte in den E-Mails vom 22.12.2023 und 14.3.2024 getroffen. Diese E-Mails tragen zwar nicht ausdrücklich die Bezeichnung „Bescheid“ und sind auch nicht mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Aus dem Inhalt ist aber klar ersichtlich, dass die Beklagte sich mit dem Auskunftsbegehren des Klägers auseinandergesetzt hat und das Bestehen eines entsprechenden Auskunftsanspruchs verneint.

2. Ein entsprechender Herausgabeanspruch des Klägers ergibt sich nicht aus Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes – BayUIG. Wie seitens der Beklagten in der Klageerwidern vom 17.6.2024 schlüssig dargelegt wurde, handelt es sich bei dem Sicherheits- und Evakuierungskonzept nicht um eine von dieser Anspruchsgrundlage erfasste Umweltinformation. Im Übrigen würde, wenn man vom Vorliegen einer Umweltinformation ausgehen wollte – wofür hier keine Anhaltspunkte bestehen – dem seitens des Klägers geltend gemachten Anspruch Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 3. Alt. BayUIG entgegenstehen. Die ungekürzte Herausgabe des Sicherheits- und Evakuierungskonzeptes hätte Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit. Wie seitens der Beklagten dargestellt und durch die der Klageerwidern beigefügten Stellungnahme der PI Süd bestätigt, enthält das Sicherheits- und Evakuierungskonzept Aussagen zur Evakuierung des Veranstaltungsgeländes und Erreichbarkeit für Rettungskräfte, eine Gefährdungsanalyse zu möglichen Risiken bei Durchführung der Veranstaltung, Maßnahmen zur Durchführung der Geländeüberwachung und Herstellen der grundsätzlichen Sicherheit auf dem Veranstaltungsgelände, zum Organisationsaufbau des Veranstalters mit Kommunikationswegen, zur Maßnahmenbeschreibung / Szenarien für verschiedene Schadensereignisse einschließlich möglicher Anschlagsszenarien, sowie ein Konzept für den Sicherheitsdienst und weiteres Personal einschließlich zeitlicher und örtlicher Einsatz im Rahmen der Veranstaltung. Ein Bekanntwerden dieses vollständigen Sicherheits- und Evakuierungskonzeptes in der Öffentlichkeit würde dazu führen, dass der Sinn dieses Konzeptes – einen gesicherten Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten und im Bedarfsfall entsprechend reagieren zu können – konterkariert würde. Mögliche Störer würden Kenntnis von den getroffenen Sicherheitsmaßnahmen erlangen und könnten sich diese Kenntnis zu Nutze machen, um die entsprechenden Sicherungsmaßnahmen gezielt zu umgehen. Der gesicherte Ablauf der Veranstaltung würde dadurch gerade gefährdet werden. Das Sicherheits- und Evakuierungskonzept ist seitens des Betreibers des Romantischen Weihnachtsmarkts im Rahmen des Erlaubnisverfahrens der Veranstaltung nach Art. 19 des Bayerischen Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) vorzulegen. Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens ist dann seitens der Sicherheitsbehörde (hier der Beklagten) zu prüfen, ob im Hinblick auf das Sicherheits- und Evakuierungskonzept Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter oder erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft oder erheblichen Beeinträchtigungen der Natur oder Landschaft (siehe Aufzählung in Art. 19 Abs. 4 Satz 1 LStVG) ausgeschlossen sind. Um eine Umsetzung des Sicherheits- und Evakuierungskonzeptes im Falle des Eintritts einer Gefahrenlage zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass nur die Sicherheitsbehörden und die mit dem Vollzug des Sicherheitskonzeptes betrauten Personen, Kennt-

nis von dessen Inhalt haben, da sonst die getroffenen Maßnahmen – wie bereits dargelegt – von Externen unterlaufen werden könnten.

3. Entgegen der Ansicht des Klägers kann er seinen Anspruch auch nicht auf § 2 Abs. 1 des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) stützen. Es ist nicht ersichtlich, dass es sich bei der seitens des Klägers begehrten Auskunft um eine vom Verbraucherinformationsgesetz umfasste Information handeln würde. Ferner stünde einem Anspruch nach dem Verbraucherinformationsgesetz – unabhängig davon, dass hier dessen Anwendungsbereich bereits nicht eröffnet ist – auch § 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) bb) VIG entgegen. Demgemäß besteht ein Auskunftsanspruch wegen entgegenstehender öffentlicher Belange nicht, soweit das Bekanntwerden der Informationen eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit verursachen kann. Wie bereits unter 1. dargelegt, wäre dies bei einer vollständigen Bekanntgabe des Sicherheits- und Evakuierungskonzepts an die Öffentlichkeit der Fall.
4. Der Kläger kann den von ihm geltend gemachten Auskunftsanspruch auch nicht auf § 1 Abs. 1 der Informationsfreiheitsgesetz – IFS der Beklagten vom 21.3.2011 stützen. Dahingestellt bleiben kann, ob die Beklagte hier im übertragenen Wirkungskreis – das würde den Auskunftsanspruch des Klägers bereits aufgrund von § 1 Abs. 2 IFS ausschließen – oder eigenen Wirkungskreis gehandelt hat. Gem. § 6 Abs. 1 IFS besteht ein Anspruch auf Auskunftserteilung nach der IFS nämlich nicht, soweit einem Bekanntwerden der Informationen das Wohl der Allgemeinheit entgegensteht. Wie bereits dargelegt, hätte die begehrte Auskunftserteilung negative Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung und damit auch auf das Wohl der Allgemeinheit.
5. Ein Auskunftsanspruch des Klägers ergibt sich auch nicht aus Art. 39 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG). Insoweit fehlt es bereits an der Darlegung eines berechtigten Interesses durch den Kläger. Der Kläger macht zur Begründung seines Auskunftsanspruchs geltend, er habe als Mitwirkender des Kundgebungsteams der Versammlung ein erhebliches Interesse daran, zu erfahren, ob das Versammlungsrecht tatsächlich aus nachvollziehbaren Gründen eingeschränkt worden sei. Dieses Vorbringen trägt aus Sicht des Gerichts kein berechtigtes Interesse für die Herausgabe des vollständigen Sicherheits- und Evakuierungskonzepts. Zum einen ist festzustellen, dass sich aus dem versammlungsrechtlichen Bescheid vom 20.11.2023 ergibt, dass der für die Versammlung festgelegte Versammlungsort in Absprache mit dem Leiter der Versammlung erfolgt ist. Der Kläger selbst war gerade nicht als Verantwortlicher für die Versammlung benannt. Es wäre dem Kläger unbenommen gewesen, gegenüber der Beklagten ebenfalls als Verantwortlicher eine Versammlung anzuzeigen und

dann im Rahmen des versammlungsrechtlichen Verfahrens klären zu lassen, ob eine Verlegung des Versammlungsortes gegen die Versammlungsfreiheit verstößt. Davon hat der Kläger gerade keinen Gebrauch gemacht. Es ist des Weiteren auch anhand des Vortrags des Klägers nicht ersichtlich, warum in seiner Person ein Interesse an der Herausgabe des vollständigen Sicherheitskonzepts bestehen sollte. Seitens der Beklagten wurde dem Kläger bereits im laufenden Verfahren angeboten, ihm die Auszüge des Sicherheits- und Evakuierungskonzepts, in denen die Fluchtpunkte dargestellt sind, zukommen zu lassen. Dieses Angebot wurde seitens des Klägers nicht angenommen. In welchem Zusammenhang die übrigen Teile des Sicherheits- und Evakuierungskonzepts mit den Interessen des Klägers zu sehen sind, ist nicht ersichtlich. Im Übrigen stünde der vom Kläger begehrten Auskunftserteilung Art. 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayDSG entgegen. Durch die Auskunftserteilung würden – wie bereits dargelegt – die Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt.

6. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Bayerischen Verwaltunggerichtshof zugelassen wird. Der **Antrag auf Zulassung der Berufung** ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** zu stellen (Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg; Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg).

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. **Innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist; die **Begründung** ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, **beim Bayerischen Verwaltunggerichtshof** einzureichen (Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 340148, 80098 München).

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn 1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen, 2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist, 3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, 4. das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltunggerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder 5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Hinweis auf Vertretungszwang: Vor dem Bayerischen Verwaltunggerichtshof müssen sich alle Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt bereits für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltunggerichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die anderen in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO

sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; Einzelheiten ergeben sich aus § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO.

██████████
Vors. Richterin am VG

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 5000.- Euro festgesetzt, § 52 Abs. 2 GKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerechtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200.-- EUR übersteigt, oder wenn die Beschwerde zugelassen wurde.

Die **Beschwerde** ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** einzulegen (Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg; Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg). Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

██████████
Vors. Richterin am VG

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abschrift

Regensburg, 23.10.2024

als stv. Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
-ohne Unterschrift gültig-

